OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652990/2/ZO/Mu

Datum:
Linz, 12. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des K K, geb. am x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.09.2023, GZ: BHLLVerk-2023-320050/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid dahingehend konkretisiert, dass es sich um eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker gemäß § 3 FSG-NV handelt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, sich auf seine Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, einer Nachschulung bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen.

Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit um ein weiteres Jahr (bis 10.05.2027).

Weiters wurde der Bf aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzugeben und die Ausstellung eines Duplikatführerscheines zu beantragen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf in der Probezeit am 17.08.2023 um 23:47 Uhr in 4222 Gusen, B3, Str.km x, von Linz kommend in Richtung Perg, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt und dabei die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Toleranzen – um 49 km/h überschritten hatte. Die Entfernung zwischen dem Messorgan und dem KFZ betrug 329 Meter.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, dass er aufgrund seiner finanziellen Situation der Nachschulung nicht nachkommen könne. Er sei noch in der Lehrzeit, weshalb er nur über ein geringes Einkommen verfüge und bezahle gerade seine Strafe in Höhe von 380 Euro ab. Die diesbezüglichen weiteren anfallenden Kosten würden daher seine Existenz gefährden. Er bereue seinen Fehler, der nicht mehr passieren werde, weshalb ihm die Verlängerung der Probezeit auch nichts ausmachen würde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt daraus zur Gänze ergibt und keine der Parteien diese beantragte.

4.1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Der am x geborene Bf, welcher sich noch in der Probezeit befindet, lenkte am 17.08.2023 um 23:47 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Gusen, auf der B3 von Linz kommend in Richtung Perg. Im Bereich des Str.km x überschritt er die gemäß § 20 Abs. 2 StVO auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Toleranzen – um 49 km/h. Die Entfernung zwischen dem Messorgan und dem KFZ betrug 329 Meter. Wegen dieses Vorfalles wurde der Bf mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18.08.2023, GZ: BHPE/923110010001/23, bestraft.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem zentralen Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit.b FSG gelten mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Übertretungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen als schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG.

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf, ein Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

5.2. Der Bf hat auf der Freilandstraße die erlaubte Geschwindigkeit im Ausmaß von 49 km/h überschritten. Er wurde deswegen mit der oben angeführten Strafverfügung rechtskräftig bestraft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vlg. zB VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden, eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027). Es steht daher bindend feststeht, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Übertretung nach § 20 Abs. 2 iVm. § 99 Abs. 2d StVO auch tatsächlich begangen hat. Dieses Delikt stellt einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit.b FSG dar. Da sich der Bf zum Begehungszeitpunkt noch in der Probezeit befand, hatte die belangte Behörde gemäß § 4 Abs. 3 FSG gesetzlich zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Mit der Anordnung der Nachschulung ist auch eine Neufestsetzung der Probezeit verbunden. Der Bf ist aufgrund dieser Bestimmung auch verpflichtet, seinen Führerschein zwecks Eintragung der Probezeit bei der Behörde abzuliefern. Bei diesen führerscheinrechtlichen Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich zwingende Anordnungen, die im Falle der Begehung eines schweren Verstoßes gemäß § 4 Abs. 6 FSG innerhalb der Probezeit zu verfügen sind. Der Behörde ist hier kein Ermessenspielraum eingeräumt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer vergleichbaren Situation. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl